

Sitzung vom 6. April 2011

**437. Dringliche Anfrage (Privilegienritter, eine Tragödie in vielen Akten: Materialien zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung)**

Die Kantonsräte Ralf Margreiter, und Kaspar Bütikofer, Zürich, sowie Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, haben am 7. März 2011 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 wurde für den Kanton Zürich das Privileg der Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung) abgeschafft. Im Vorfeld der Abstimmung wurde der Wegzug superreicher Ausländerinnen und Ausländer aus dem Kanton beschworen, die tatsächlich oder angeblich nicht in der Schweiz erwerbstätig sind. Laut Steueramt hat sich in der Tat eine Anzahl Pauschalbesteuerte dafür entschieden, ihren Steuersitz ausserhalb zu suchen.

Mindestens in den Goldküstengemeinden, aber auch in der Stadt Zürich mit den meisten Pauschalbesteuerten, scheint ihnen niemand nachzutruern. In der Regel sei es für jede Gemeinde sogar ein Gewinn, weil die Nachfolgerinnen und Nachfolger in diesen Liegenschaften praktisch immer mehr Steuern bezahlten als ihre Vorgängerinnen und Vorgänger. Doch nicht nur steuerlich zeigen sich Vorteile: Auch Preisexzesse bei Liegenschaften im (aller)obersten Segment, wo die Pauschalbesteuerungsprivilegien (Steuerersparnisse) bislang über Jahre preistreibend eingeflossen sind, sind vorbei, wie Experten berichten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und in welcher Form plant der Regierungsrat, der Öffentlichkeit eine Bilanz über die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen der Abschaffung (Wegzüge, Neuzuzüge) zu präsentieren?
2. Auf welcher Grundlage bedauert der Regierungsrat angesichts des von den Gemeinden schon angekündigten Steuerplus (auch für den Kanton) und der Entspannung auf dem (Luxus-)Liegenschaftenmarkt den Wegzug von Pauschalbesteuerten aus dem Kanton?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass nach Aussagen aus der Praxis die frei werdenden Liegenschaften im obersten Preissegment problemlos an solvente Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger weitergereicht werden können, die sich ordentlich besteuern lassen? Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat daraus für die

Bedeutung des «Steuerwettbewerbs» und die angebliche Notwendigkeit, Steuergeschenke für die Wohlhabendsten einzuführen (namentlich Volksabstimmung vom 15. Mai 2011)?

4. Von den Weggezogenen ist ein ansehnlicher Teil neu fernab von Zürich niedergelassen – «weg von Opernhaus, Tonhalle und Bahnhofstrasse», wie der TA schrieb (8. Januar 2011). Auf die Frage, wie der Kanton verhindern wolle, dass frühere Pauschalbesteuerte nun einfach an ihrem Ferienort (Pauschal-)Steuern zahlen (Graubünden tritt z. B. auffällig oft auf), lässt sich der Sprecher der Finanzdirektion zitieren: «Man kann davon ausgehen, dass das Steueramt ein Auge darauf hat.» Wie sieht dieses Auge genau aus – nicht zuletzt mit Blick auf die Ablehnung der Motion KR-Nr. 137/2008, Tax Intelligence: Grundlagen für einen Recherchedienst in Steuersachen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Ralf Margreiter und Kaspar Bütikofer, Zürich, sowie Hedi Strahm, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Wie im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgesehen, haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode bei der direkten Bundessteuer anstelle der Einkommenssteuer und bei den kantonalen und kommunalen Steuern anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer «eine Steuer nach dem Aufwand» zu entrichten. Diese Steuer, auch als Pauschalsteuer bezeichnet, wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

Sind diese Personen nicht Schweizerbürgerinnen und -bürger, so kann ihnen bei der direkten Bundessteuer das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden zugestanden werden. Ebenso kann dies, unter den erwähnten Voraussetzungen, auch der kantonale Steuergesetzgeber für die kantonalen und kommunalen Steuern vorsehen. Von dieser Möglichkeit wurde seinerzeit auch im Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) Gebrauch gemacht. In der Volksabstimmung vom 8. Feb-

ruar 2009 wurde jedoch diese Möglichkeit, mit Wirkung ab 1. Januar 2010, wieder aufgegeben. In allen anderen Kantonen und bei der direkten Bundessteuer ist auch in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich.

Da gemäss StHG bei einem Umzug von einem in einen anderen Kanton im Laufe einer Steuerperiode dem neuen Kanton, dem Zuzugskanton, das Besteuerungsrecht für die ganze Steuerperiode zukommt, können Pauschalbesteuerte, die im Laufe des Jahres 2010 aus dem Kanton Zürich in einen anderen Kanton umgezogen sind, im neuen Kanton für die ganze Steuerperiode 2010 nach dem Aufwand besteuert werden.

Zu Fragen 1 und 2:

Wie auch in einer Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 7. Januar 2011 bekannt gegeben wurde, haben von den 201 Steuerpflichtigen, die Ende 2008 nach dem Aufwand besteuert wurden, bis Ende 2010 92 Steuerpflichtige den Kanton Zürich verlassen, wobei mehr als die Hälfte, nämlich 51, ihren Wohnsitz bereits 2009 aufgegeben haben. Insgesamt ist damit beinahe jede bzw. jeder zweite Pauschalbesteuerte aus dem Kanton Zürich weggezogen. Davon haben rund 70% in andere Schweizer Kantone gewechselt.

Weiter wurde in der Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 7. Januar 2011 darauf hingewiesen, dass die 201 Pauschalbesteuerten 2008 rund 32 Mio. Franken an Steuern abgeliefert haben (Bund, Kanton und Gemeinden). Dementsprechend ist das Steuersubstrat, das auf die bis Ende 2010 weggezogenen 92 Pauschalbesteuerten entfällt, auf rund 13 bis 15 Mio. Franken zu schätzen.

Steuerpflichtige, die bis Ende 2009 nach dem Aufwand besteuert wurden und weiterhin im Kanton Zürich wohnhaft blieben, unterliegen seit der Steuerperiode 2010 für die Staats- und Gemeindesteuern der ordentlichen Besteuerung. Aussagen, wie sich dadurch das Steuersubstrat verändert hat, sind erst möglich, wenn die Einschätzungen dieser Steuerpflichtigen für die Steuerperiode 2010 vorliegen. In der Mehrheit der Fälle dürfte dies jedoch nicht vor Herbst 2012 sein; die ordentliche Steuererklärung für 2010 wird erst im Laufe des Jahres 2011 eingereicht und alsdann sind die ordentlichen Einschätzungen vorzunehmen. Die Finanzdirektion beabsichtigt, zum gegebenen Zeitpunkt die Öffentlichkeit zu informieren.

Zu Frage 3:

Es kann offengelassen werden, wieweit die Wohnungen von weggezogenen Pauschalbesteuerten nunmehr von ausserhalb des Kantons stammenden «Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger» bewohnt werden. Tatsache bleibt, dass der Kanton Zürich bei sehr hohen Einkommen im

Vergleich zu den anderen Kantonen, vorab zu den Nachbarkantonen, teilweise stark zurückfällt. Gemäss dem neuesten Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2010 nimmt der Kanton bei einem Einkommen von 1 Mio. Franken im Belastungsvergleich der Kantonshauptorte den 19. Rang ein; nur noch die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin und Waadt weisen eine höhere Steuerbelastung auf. Erschwerend kommt hinzu, dass im Kanton Zürich auch hohe Vermögen vergleichsweise sehr hoch besteuert werden; bei sehr hohen Vermögen weist der Kanton Zürich im Vergleich zu den Nachbarkantonen die höchste Belastung auf.

Im Übrigen macht gerade der Wegzug von 92 Pauschalbesteuerten nach Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand deutlich, dass eine vergleichsweise ungünstige Besteuerung nicht ohne Reaktionen bei den davon betroffenen Steuerpflichtigen bleibt.

Zu Frage 4:

Sollte bei einer pauschalbesteuerten Person der Verdacht aufkommen, dass sie, obwohl sie sich abgemeldet hat, ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Kanton Zürich hat, wird das kantonale Steueramt entsprechende Abklärungen vornehmen. Bei hinreichenden Anhaltspunkten, die für einen Verbleib im Kanton sprechen, besteht auch die Möglichkeit, der betreffenden Person den Nachweis für den angeblichen Wegzug aufzuerlegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**